

Text 5

Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.4.1963 (GBL IS. 89)

§1

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm stellt dem Ministerrat und allen Staats- und Wirtschaftsorganen die Aufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus bewußt und planmäßig zu leiten, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse ständig zu entwickeln, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes zu verbessern, die schöpferische Initiative der Werktätigen zu fördern, das sozialistische Bewußtsein zu stärken und die sozialistische Ordnung vor feindlichen Machenschaften zu schützen. Zur Lösung dieser großen und verantwortungsvollen Aufgabe ist es notwendig, eine höhere Qualität in der Arbeit des Ministerrates und aller Staats- und Wirtschaftsorgane zu erreichen.

§2

(1) Der Ministerrat ist für die Durchführung der Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates verantwortlich. Der Ministerrat ist das Exekutivorgan der Volkskammer und des Staatsrates.

(2) Der Ministerrat ist für seine gesamte Tätigkeit der Volkskammer und dem Staatsrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für die Arbeit des Ministerrates sowie für den anvertrauten Geschäftsbereich sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie alle Mitglieder des Ministerrates persönlich verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Ministerrates werden auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und bedürfen des Vertrauens der Volkskammer.

§3

Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates, den Ministern sowie weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

§4

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage des Programms der SED, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die die staatliche Tätigkeit betreffen, der Gesetze und der Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates die für den umfassenden Aufbau des Sozialismus sich ergebenden politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen und kulturell-erzieherischen Hauptaufgaben aus. Er organisiert und sichert die Durchführung der damit verbundenen Maßnahmen.

(2) Der Ministerrat hat vor der Volkskammer und dem Staatsrat die Hauptprobleme des umfassenden sozialistischen Aufbaus zu stellen und die Entwürfe der Gesetze, Erlasse und Beschlüsse auszuarbeiten und zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§5

(1) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates steht die Verwirklichung